

Tischvorlage Nr. 57/2015

Planungsausschuss
am 20.05.2015



zur Beratung

- Öffentliche Sitzung -

Zu Tagesordnungspunkt 2

Teilfortschreibung des Regionalplans Region Stuttgart

Einbringung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren und Beratung des Planentwurfs

I. Stand des Verfahrens

Die Regionalversammlung hat mit Beschluss vom 21.09.2011 eine Teilfortschreibung des Regionalplanes eingeleitet. Ziel dieses Verfahrens ist es, Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen auszuweisen. Nach Aufhebung der bislang im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete im Zuge der Änderung des Landesplanungsgesetzes (LplG) sollen damit geeignete Bereiche für die Nutzung der Windenergie in das bestehende regionale Gesamtkonzept zur räumlichen Entwicklung integriert und planerisch gesichert werden.

Nach intensiven Vorabstimmungen mit den Kommunen wurden sowohl die Träger öffentlicher Belange wie auch die Bevölkerung in zwei **Beteiligungsverfahren** zum Planentwurf und dem dazu erarbeiteten **Umweltbericht** gehört. In diesem Zusammenhang wurden auch die zuständigen Stellen um Mitteilung gebeten, ob bzw. inwiefern für in **Landschaftsschutzgebieten** (LSG) gelegene Vorranggebiete eine Befreiung bzw. eine Änderung der Gebietsabgrenzung in Aussicht gestellt werden kann. Entsprechend negative Stellungnahmen führten als zwingend zu berücksichtigende Belange zur vollständigen oder teilweisen Streichung geplanter Vorranggebiete.

Geplante Vorranggebiete innerhalb europäischer **Natura 2000**-Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete) wurden im Rahmen eines eigenständigen Gutachtens einer artenschutzrechtlichen Vorprüfung unterzogen. Auch diese Prüfung führte zwingend zu einer Streichung einzelner Vorranggebiete.

Mit zwei Ausnahmen im Bereich des Einflugkorridors zum Flughafen Stuttgart führten die Belange von **Flugsicherheit** und **Deutschem Wetterdienst** bislang nicht zum Ausschluss geplanter Vorranggebiete. Eine abschließende Klärung der sachlichen und rechtlichen Betroffenheit kann in diesen Fällen erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens in Kenntnis des konkreten Anlagenstandortes und der Anlagenhöhe erfolgen. Hervorzuheben ist dabei, dass insbesondere die Belange der Flugsicherheit auch in dieser späteren Phase ggf. zwingend zu berücksichtigen sind. Sie unterliegen nicht der Abwägung.

Auf Grundlage des Entwurfs Stand 10.07.2013 steht damit fest,

- welchen geplanten Vorranggebieten zwingende Ausschlussgründe entgegenstehen;
- welche geplanten Vorranggebiete einer weitergehenden Prüfung in einem eigenständigen Verfahren (LSG bzw. Natura 2000) bedürfen;
- welche Vorranggebiete im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch auf die Vereinbarkeit mit den Belangen der Flugsicherheit und des Deutschen Wetterdienstes zu prüfen sind.

Neben diesen (ggf. erst in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren) zwingend zu berücksichtigenden Belangen hat in einem Planungsverfahren auch die Auseinandersetzung mit nicht zwingenden, insofern „weichen“ Kriterien zu erfolgen. Dazu sind die berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander abzuwägen.

Zu diesen „Abwägungskriterien“ zählen insbesondere die bestehenden gesetzlichen bzw. landesplanerischen Vorgaben, die angestrebten Planungsgrundsätze (z. B. Bündelung in Anlagengruppen), die Kriterien Landschaftsbild und Erholung sowie als maßgebliches Eignungskriterium das vorhandene Winddargebot. Auch die Anregungen aus den Beteiligungsverfahren zählen, sofern sie keine zwingend zu berücksichtigenden Aspekte darstellen, zu diesem Abwägungsmaterial. Die Abwägungsentscheidung wird durch die Regionalversammlung getroffen, die Vorberatung erfolgt durch den Planungsausschuss.

II. Einbringung der eingegangenen Stellungnahmen

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses werden die im Rahmen der Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen durch die Geschäftsstelle eingebracht.

Dazu werden dem Planungsausschuss mit dieser Sitzungsvorlage folgende Unterlagen vorgelegt:

- Übersicht der allgemeinen Entwicklung der Standorte sowie Abbildungen zum Sachvortrag (Anlage 0);
- Übersichtstabellen zu den geplanten Vorranggebieten (Anlage 1A und 1B)
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Anlage 2)
- Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (Anlage 3)
- Gebietssteckbriefe (Anlage 4)
- Umweltbericht (Anlage 5)
- Plansatz (Anlage 6)

In der weiteren Beratungsfolge sollen auf dieser Grundlage in der Sitzung des Planungsausschusses am 15. Juli 2015 die einzelnen Vorranggebiete beraten und die Empfehlung an die Regionalversammlung vorbereitet werden.

Die Stellungnahmen zum Planentwurf sind relativ umfangreich. In einer tabellarischen Übersicht sind relevante Eckpunkte zu den einzelnen Vorranggebieten dargelegt (Anlage 1 A).

Neben dieser Übersicht wird in der Sitzung seitens der Geschäftsstelle eine Methodik vorgestellt, mit der die geplanten Vorranggebiete kategorisiert werden können. Maßgeblich ist dabei zunächst deren Struktur hinsichtlich Flächengröße und Winddargebot. Dabei wird davon ausgegangen, dass große windstarke Vorranggebiete besser geeignet sind als kleine windschwache.

In einer zweiten Betrachtungsstufe werden die Aspekte Landschaftsbild und Erholungseignung untersucht. Die Bewertung basiert hier auf der Annahme, dass geplante Vorranggebiete dann besser geeignet sind, wenn eine geringe Qualität des Landschaftsbildes bzw. der Erholungseignung vorliegt.

Die jeweiligen Schwellenwerte bzw. Klassengrenzen sind in Anlage 0 dargestellt. Diese Methode ist ein Vorschlag, bei dem sowohl die einzelnen Schwellenwerte wie auch die Gewichtung der einzelnen Aspek-

te verändert werden können. Dessen ungeachtet erlaubt diese Darstellung eine schnelle Übersicht über die grundsätzliche Eignung einzelner Vorranggebiete im Verhältnis zueinander.

Mit einer solchen Matrix (Anlage 1B) kann dann:

1. die notwendige Einzelfallbetrachtung der geplanten Vorranggebiete in einen Gesamtzusammenhang gestellt werden. Damit können einzelne Aspekte auch vor dem Hintergrund der beschriebenen Gesamtperspektive beurteilt werden. (Z. B. kann die Berücksichtigung vorgebrachter Belange, die gegen die Ausweisung eines Vorranggebietes sprechen, bei einem kleinen, ohnehin windschwachen Gebiet in empfindlicher Lage eher erfolgen, als bei einem sehr großen, windstarken in vorbelastetem Umfeld).
2. ggf. entlang dieser Kriterien eine Reduktion der Gesamtkulisse begründet werden (z. B. können besonders kleine, windschwache Gebiete ausgeschlossen werden).

Die zu einzelnen geplanten Vorranggebieten vorgebrachten Anregungen sind in jedem Fall in die Betrachtung einzubeziehen. Eine schematische Betrachtung, etwa anhand der Matrix, reicht dazu nicht aus. Im Rahmen der Beratungen in den kommenden Sitzungen des Planungsausschusses sind dabei insbesondere solche Vorranggebiete näher zu betrachten, bei denen im Zuge der Beteiligungsverfahren wesentliche Belange vorgetragen wurden.

Nach dieser Einzelfallbetrachtung ist zudem noch die Frage zu klären, ob einzelne Teilräume durch die verbleibende Konzentration von Vorranggebieten „überlastet“ werden.

Insgesamt muss im Ergebnis des Verfahrens für die Windenergienutzung in der Region Stuttgart „substantiell“ Raum geschaffen werden.

III. Weiteres Verfahren

Nach Abschluss der Vorberatungen und empfehlender Beschlussfassung durch den Planungsausschuss hat die Regionalversammlung über die Planentwurf zu befinden. Dieser Beschluss ist kein Satzungsbeschluss. Dieser kann erst nach (positivem) Abschluss der erforderlichen Verfahren zur Änderung der von geplanten Vorranggebieten berührten LSG gefasst werden.

In Abstimmung mit der für die Genehmigung des Regionalplanes zuständigen Obersten Landesplanungsbehörde sollte daher durch die Regionalversammlung zunächst ein „qualifizierter Zwischenbeschluss“ gefasst werden. Damit wird dokumentiert, wo aus regionalplanerischer Sicht die Nutzung der Windenergie erfolgen kann.

Aufbauend auf diesen Beschluss ist

- der Sachstand in geeigneter Form den Beteiligten mitzuteilen;
- die Abstimmung mit den zuständigen Stellen über die bedarfsgerechte Eröffnung der notwendigen Verfahren zur Änderung bzw. Befreiung bei berührten LSG herbeizuführen;
- die Unterstützung von Gemeinden, Investoren und Genehmigungsbehörden bei der Anwendung des Planentwurfs vorzubereiten;

- eine enge Kooperation mit dem Regierungspräsidium bei der Durchführung erforderlicher Zielabweichungsverfahren anzustreben;
- ein Monitoring und regelmäßiger Bericht über
 - den Sachstand zu Fragen Flugsicherung und Wetterradar
 - im Einzelfall auftretende, nicht überwindbare Genehmigungshindernisse sowie
 - eine ggf. erforderliche Anpassung der Planung vorzusehen.

Bis zur Rechtskraft des (fortgeschriebenen) Regionalplanes haben die geplanten Vorranggebiete gemäß aktueller Beschlusslage den Charakter von „in Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung“ und sind also solche im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Im Zuge der Anlagengenehmigung sind bis zur Rechtskraft des Regionalplanes allerdings Zielabweichungsverfahren erforderlich, ein „Vorgriff“ auf nicht rechtskräftige Ziele ist – anders als etwa im Bereich der Bauleitplanung – nicht möglich.

Im Rahmen des – späteren – Satzungsbeschlusses besteht damit die Möglichkeit bzw. das Erfordernis einer Anpassung des Planentwurfes an die

- tatsächlich erfolgten Änderungen von LSG bzw. entsprechend erteilten Befreiungen;
- Ergebnisse der Einzelfallbetrachtungen zu den Belangen der Flugsicherung;
- abschließende Einschätzung zur Berücksichtigung des Wetterradars;
- durchgeführten Zielabweichungsverfahren;
- sowie die aktuelle Standortnachfrage bzw. den tatsächlich benötigten Flächenbedarf.